

Deutschschweizerische Pfarrfrauenvereinigung

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Deutschschweizerische Pfarrfrauenvereinigung“ kurz „Schweizer Pfarrfrauen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Stärkung des Zusammenhaltes unter den Ehefrauen, Partnerinnen, Witwen und geschiedenen Frauen von reformierten Pfarrern in der Schweiz. Jährlich wird eine Tagung angeboten, die folgende Programmpunkte beinhalten: Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, Seelsorge und die Möglichkeit, neu Kraft und Mut für den Alltag zu tanken.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) das Team
- c) die Revisionsstelle

4. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich anlässlich der Pfarrfrauentagung statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Teams und der Revisorinnen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

5. Das Team

Das Team besteht aus 5 Frauen. Der Vertretung von möglichst vielen verschiedenen Regionen der Schweiz ist Beachtung zu schenken. Stellenwechsel mit Umzug in eine andere Region ist kein Rücktrittsgrund.

Das Team vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und bereitet die jährliche Generalversammlung und die Pfarrfrauentagung vor. Es teilt die verschiedenen Aufgaben unter seine Mitglieder auf. Besonders bezeichnet werden die Präsidentin und die/der Finanzverantwortliche. Kann keine Präsidentin gefunden werden, genügt eine Kontaktperson nach aussen. Die/der Finanzverantwortliche muss namentlich bezeichnet werden und kann auch von aussen kommen.

Teammitglieder werden für maximal 8 bis 9 Jahre gewählt.

6. Die Revisionsstelle

Die GV wählt zwei Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.

7. Mitgliedschaft

Mitglied ist jede Frau, die an der Tagung teilnimmt. Stimmrecht haben die an der jeweiligen Generalversammlung Anwesenden.

8. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es genügt, dem Team mitzuteilen, dass keine Einladungen mehr gewünscht werden.

9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz und die Tagungsbeiträge der Teilnehmerinnen. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 20.- und ist im Tagungsbeitrag enthalten. Um auch weniger begüterten Frauen die Teilnahme an den Tagungen zu ermöglichen, werden Solidaritätsbeiträge gesammelt.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei an einer Teamsitzung oder Generalversammlung namentlich bezeichneten Mitgliedern des Teams.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung Teilnehmenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Geschäftssitzung vom 13. Mai 2022 im Haus für Bildung und Begegnung, Herzberg, Asp/AG angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

